



BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
hier: Widmung des beschränkt öffentlichen Weges (Geh- und Radweg) "Entlang des Sportplatzes" in Postmünster, FlurNr. 170/1, 144 und 137 der Gemarkung Postmünster wegen Verlängerung**

Der beschränkt öffentliche Weg (Geh- und Radweg) "Entlang des Sportplatzes", FlurNr. 170/1, 144 und 137 der Gemarkung Postmünster in der Gemeinde Postmünster, Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern, wird mit Wirkung vom

01.02.2022

von km 0,000 bis km 0,625 wegen Verlängerung gewidmet.

Die Strecke beginnt an der Einmündung der FlurNr. 137 in den beschränkt öffentlichen Weg "Rechts der Rott" der Gemarkung Postmünster (km 0,000, Unterführung) bzw. an der Einmündung in die Kreisstraße PAN17 (Überführung) und endet an der Einmündung in die Privatstraße des Freistaates Bayern auf der Dammkrone (km 0,625).

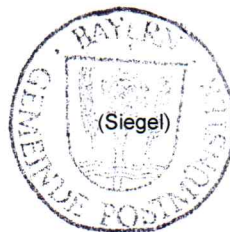
Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Postmünster.

Die Widmung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Eintragungsverfügung kann im Rathaus der Gemeinde Postmünster, Bürgerbüro, Hauptstr. 23, 84389 Postmünster während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Postmünster, den 12.01.2022
Gemeinde Postmünster

Stefan Weindl
1. Bürgermeister



Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieser Bekanntmachung (Blatt 2).

Angeheftet: 12. Jan. 2022

Abgenommen: _____



RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Postmünster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.